

Tourismusverband Erzgebirge e. V.
Adam-Ries-Straße 16
09456 Annaberg-Buchholz
Telefon 03733 / 18800-0
Fax 03733 / 18800-20



ERZGEBIRGE

SATZUNG **des** **Tourismusverbandes Erzgebirge e. V.**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein
führt den Namen:
TOURISMUSVERBAND ERZGEBIRGE e. V.
(nachfolgend TVE genannt).
- (2) Der TVE ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Annaberg-Buchholz.
- (3) Der TVE ist der Dachverband für den Tourismus im Verbandsgebiet Erzgebirge und für die Mitglieder in angrenzenden Regionen.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der TVE verfolgt die Zielstellung, mit allen Mitgliedern und Interessenten die Arbeit auf dem Gebiet des Tourismus im Verbandsgebiet zu koordinieren und zu fördern.

Der TVE unterstreicht mit seiner Arbeit die Forderung nach entsprechender Unterstützung des Tourismus im Verbandsgebiet durch alle politischen Gremien und Ebenen.

Der TVE erreicht seine Zwecke vor allem durch

- Vertretung der Interessen seiner Mitglieder nach außen
 - Lobby- und Netzwerkarbeit
 - Propagierung der Tourismusförderung als öffentliche Aufgabe
 - Steigerung des Bekanntheitsgrades des Erzgebirges und seiner touristischen Angebote
 - Organisation und Durchführung von Förderprojekten
 - Innenmarketing
 - Beratung und Betreuung seiner Mitglieder.
- (2) Der Verband kann zur Verwirklichung seines Zwecks juristische Personen des privaten Rechts wie Kapitalgesellschaften auch als Alleingesellschafter gründen bzw. sich an solchen beteiligen.
- (3) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke eingesetzt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, Ehrenmitglieder und Projektmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Verbandes können voll geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen sowie des privaten Rechts werden, die bereit sind, an den Aufgaben des Verbandes mitzuwirken.
- (3) Fördernde Mitglieder können Unternehmen, Einrichtungen und Privatpersonen werden, die die Ziele des TVE im Sinne des § 2 unterstützen wollen, aber nicht unter Abs. 2 fallen.
- (4) Ehrenmitglieder kann die Mitgliederversammlung ernennen.
- (5) Projektmitglieder können voll geschäftsfähige natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen sowie des privaten Rechts werden, die bereit sind, an einzelnen Projekten des Verbandes mitzuwirken.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Folgt der Vorstand dem Antrag nicht, so ist dem Antragsteller die Begründung über die Verwehrung einer Mitgliedschaft schriftlich mitzuteilen.

- (2) Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen bzw. aberkannt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod oder - bei juristischen Personen – Auflösung,
 - d) Auflösung des Verbandes.

- (4) Der Austritt erfolgt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.06. des Kalenderjahres.

Bei Austritt aus dem TVE entfallen alle eventuellen Mandate in den Organen, Fachausschüssen und Arbeitsgruppen des TVE mit Wirkung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

- (5) Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund und durch Beschluss des Vorstandes möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrages länger als sechs Monate in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf den bevorstehenden Ausschluss hingewiesen werden.

Durch den Ausschluss bleiben die finanziellen Verpflichtungen des Mitglieds aus dem laufenden Mitgliedsjahr gegenüber dem TVE unberührt.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle sich aus der Verbandszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten.

§ 5

Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Verbandsarbeit zu fördern, an der Arbeit und den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie die Vermittlung und Beratung des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung einzureichen. Diese sind schriftlich begründet spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin der Geschäftsstelle oder dem Vorsitzenden zuzusenden.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck des Verbandes zu wahren und seine Bestrebungen zu fördern.
- (4) Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Näheres regelt § 8, Abs. 8
- (5) Projektmitglieder haben beratende Stimme. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- (6) Fördernde und Ehrenmitglieder haben beratende Stimme. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes.

§ 6 Beiträge

- (1) Die Mitgliedschaft im Verband verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung, in der die Beitragshöhe und der Modus der Beitragszahlung festgeschrieben sind. Die Verwendung der Beiträge regelt der Wirtschaftsplan des Verbandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann zusätzliche Beiträge und Umlagen beschließen, die als Anhang zur Beitragsordnung auszuweisen sind.
- (3) Bei Ausscheiden aus dem Verband haben die betreffenden Mitglieder keinen Anspruch auf Anteil am Vereinsvermögen, Auseinandersetzungsguthaben, Abfindung oder dergleichen.
- (4) Abweichungen von der durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung geregelten Beitragspflicht können in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Verbandsmitgliedern. Die Mitglieder können sich mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahresberichtes und Feststellung des Jahresabschlusses sowie Ergebnisverwendung,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Wahl des Rechnungsprüfers,
 - Änderung der Satzung,
 - Auflösung des Verbandes,
 - Erlass und Änderungen der Beitragsordnung.
 - Erlass der Wahlordnung
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes – im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter - jährlich mindestens einmal einberufen. Die Einladungen sind mit Tagesordnung in Textform bis 14 Tage vor dem Termin den Mitgliedern zuzuschicken. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (4) Die Tagesordnung muss bei der einmal im Jahr stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresbericht,
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses für das jeweils abgelaufene Wirtschaftsjahr,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes (falls nach § 9 Abs. 2 anstehend)
 - e) Wahl des Rechnungsprüfers,
 - f) Beschlüsse über Anträge.
- (5) In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass Anträge zur Tagesordnung bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden können und mit einer Begründung zu versehen sind. Bei fristgemäßem Eingang erweitert sich die Tagesordnung um diese Anträge.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats
- a) auf Beschluss des Vorstands
 - oder
 - b) auf Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder

einzuberaufen.

Die Anträge dazu sind in Textform mit Angabe der Verhandlungsgegenstände und einer Begründung dem Vorsitzenden einzureichen.

- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.

- (8) Nur ordentliche Mitglieder, die den ihnen obliegenden fälligen Beitrag gezahlt haben, haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Die ersten € 500.- sowie jede weiteren angefangenen € 500,- gezahlter Mitgliedsbeitrag gewähren eine Stimme. Mitglieder, denen mehrere Stimmen gewährt sind, können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Darauf ist mit der Einladung hinzuweisen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- (10) Über den Gang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder im Verhinderungsfall einem Stellvertreter sowie dem Protokollanten zu unterzeichnen und den Mitgliedern zugänglich zu machen ist.

§ 9

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 16 ordentlichen Mitgliedern bzw. – bei juristischen Personen oder Körperschaften - ihren Vertretern, die die repräsentative Vertretung des Verbandsgebietes sichern:
- dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - einem Schatzmeister und
 - 12 weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende allein bzw. im Vertretungsfalle die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Die Verhinderung muss Dritten gegenüber nicht nachgewiesen werden.

- (2) Mitglied des Vorstandes sind die Landräte der dem Verband angehörenden Landkreise sowie der Vorsitzende des Marketingbeirats. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren in geheimer Abstimmung gewählt, es sein denn, die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig die offene Wahl. Sollte nach Ablauf der Amtszeit die Neuwahl nicht rechtzeitig durchgeführt werden können, so bleibt der Vorstand bis zur erneuten Wahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (3) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein neues Mitglied für den Rest der Wahlperiode.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung und Entscheidung über alle wichtigen Angelegenheiten in der Zeit zwischen den Mitgliederversammlungen, insbesondere über:
- Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - Beschluss des Wirtschaftsplanes,
 - Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - Einsetzung von Fachausschüssen und Arbeitsgruppen,
 - Rechenschaftslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - Wahrnehmung der Arbeitgeberpflichten gegenüber der Geschäftsstelle,
 - Berufung und Abberufung des Geschäftsführers und Benennung eines Stellvertreters des Geschäftsführers.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren.
- (6) Der Vorsitzende leitet die Verbandsgeschäfte und Versammlungen im Rahmen der Satzung.
- (7) Der Vorstand tagt im Regelfall viermal im Jahr unter Teilnahme des Geschäftsführers und/oder des Stellvertreters des Geschäftsführers. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen. Die Ladung erfolgt in Textform, die Ladefrist beträgt in der Regel 14 Tage mit Angabe der Tagesordnung.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50 % seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme; bei der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (9) Über den Gang der Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Vorstand kann Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Die Textdokumente sind wie die Niederschriften aufzubewahren.

§ 10 Arbeitsgruppen, Fachausschüsse und Marketingbeirat

- (1) Für einzelne Aufgabengebiete des Verbandes können nach Bedarf vom Vorstand Arbeitsgruppen und Fachausschüsse berufen werden. Die Mitglieder und den Vorsitz bestimmt der Vorstand.

- (2) Die Arbeitsgruppen und Fachausschüsse wirken an der Vorbereitung und Umsetzung von Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit.
- (3) Als ständige Einrichtung im Sinne der Abs. 1 und 2 besteht beim Verband ein Marketingbeirat.

§ 11 Geschäftsstelle und Regionalbüros

Die Geschäftsstelle des Verbandes befindet sich in Annaberg-Buchholz. Der Verband unterhält mindestens zwei Regionalbüros.

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigter besonderer Vertreter des Verbandes nach § 30 BGB und führt die Geschäfte des Verbandes zwischen den Vorstandssitzungen nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (2) Der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und nimmt an allen Sitzungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teil.
- (3) Ist der Verband an einer juristischen Person gem. § 2 mehrheitlich beteiligt oder gar einziger Gesellschafter oder Aktionär, ist der Geschäftsführer des Verbandes zum Organvertreter der juristischen Person zu bestellen.
- (4) Der Vorstand benennt einen Stellvertreter des Geschäftsführers, der den Geschäftsführer rechtsgeschäftlich vertritt. Für den Stellvertreter des Geschäftsführers gilt Abs. 3 analog mit der Maßgabe, dass er zum rechtsgeschäftlichen Vertreter zu bestellen ist. Einzelheiten werden durch die Satzung der juristischen Person bestimmt.

§ 13 Ordnungen

- (1) Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung, die die Tätigkeit des Geschäftsführers, seines Stellvertreters und die Organisation innerhalb der Geschäftsstelle und der Regionalbüros regelt. Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern des Verbandes zugänglich zu machen.
- (2) Der Vorstand kann weitere Ordnungen bei Bedarf beschließen.

§ 14

Wirtschaftsjahr und Haushaltsgrundsätze

- (1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verband stellt einen Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass der Vorstand vor Beginn des betreffenden Wirtschaftsjahres darüber beschließen kann.
- (3) Der Vorstand beauftragt den Geschäftsführer, in den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss für das abgelaufene Wirtschaftsjahr aufzustellen.
- (4) Der Jahresabschluss ist durch einen Rechnungsprüfer prüfen zu lassen. Der Rechnungsprüfer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und führt die Abschlussprüfungen durch, bis ggf. für die Prüfung des nächsten Jahresabschlusses ein neuer Rechnungsprüfer bestellt wird.

§ 15

Auflösung des Verbandes

- (1) Über die Auflösung des Verbandes kann nur entschieden werden, wenn zu diesem Zweck eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird.
- (2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der außerordentlichen Mitgliederversammlung nach Abs. 1 über die Verwendung des Vermögens des Verbandes bei seiner Auflösung.

Grundsätzlich ist dabei der Zweck nach § 2 der Satzung zu wahren. Das gilt auch bei der Verschmelzung auf einen anderen Verein.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung hat die Mitgliederversammlung am 29.11.2012 beschlossen.

Geändert mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 14.11.2013.

Annaberg-Buchholz, den 30.08.2022

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large 'R' followed by a stylized 'A' and a long horizontal stroke.

Rico Anton
Vorsitzender des Tourismusverbandes
Erzgebirge e. V. und Landrat des
Erzgebirgskreises